Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6186

Prof. Dr. Thomas Weiß
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Renate Kreitz
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Rechtsanwältin

Carsten Theden
Fachanwalt für Sozialrecht
Rechtsanwalt

Claudia Völschow
Rechtsanwältin

Arno Rutsch
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Prof. Dr. J. K. Rogosch
Rechtsanwalt

*weiss-rechtsanwaelte * Deliusstraße 27 * 24114 Kiel*

An die Vorsitzendes des
Innen- und Rechtsausschusses
- Frau Barbara Ostmeier -

Düsternbrookerweg 70

24105 Kiel

	Bearbeiter/in	*unser Zeichen*
25.08.2021	Prof. Dr. Rogosch	*Ro*

Betr.: LT-Drs.: 19/3048

Schriftliche Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des schleswig-holsteinischen Landesbeamtengesetzes

Sehr geehrte Frau Barbara Ostmeier,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Juli 2021, nebst Anlage, haben sie mir freundlicherweise die Möglichkeit eingeräumt, zu den Änderungen des Landesbeamtengesetzes bis zum 3. September 2021 schriftlich Stellung zu nehmen. Ihrem Wunsch komme ich sehr gerne nach.

I. Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 1 und 2:

Der Unterzeichner regt eine Neufassung des zu ändernden § 83 a LBG an, die aus gesetzessystematischen Gründen wie folgt lauten sollte:

Kiel:
Deliusstraße 27
24114 Kiel
Telefon (04 31) 67 20 50
Telefax (04 31) 67 20 90
kiel@weiss-rechtsanwaelte.de

Schleswig:
Lutherstraße 2
24837 Schleswig
Telefon (0 46 21) 38 24 50
Telefax (0 46 21) 38 24 52
schleswig@weiss-rechtsanwaelte.de

Lübeck:
Schönböckener Straße 28 d
23556 Lübeck
Telefon (04 51) 250 400 04
Telefax (04 51) 87 174 85
luebeck@weiss-rechtsanwaelte.de

§ 83a
Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und soweit er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Verletzt eine Dritte oder ein Dritter in den Fällen des §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches im dienstlichen Zusammenhang den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Beamtin oder eines Beamten, ohne für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich zu sein, so kann das Land der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine eigene Entschädigung leisten, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.

(3) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € erfolglos geblieben ist; dies gilt auch, wenn der Aufenthalt der Schuldnerin oder des Schuldners von der Gläubigerin oder dem Gläubiger nicht ermittelt werden kann. Der Dienstherr kann die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Zahlungen als Unfallausgleich gemäß § 39 SHBeamtVG gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung gemäß § 48 SHBeamtVG oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 SHBeamtVG gewährt wird.

(4) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde; für Beamtinnen und Beamte des Landes kann die Landesregierung die Zuständigkeit auf die für die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge zuständige Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen über Zuständigkeiten und Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens zu treffen.

Begründung:

Abs. 1 verbleibt in der Ursprungsfassung.

Abs. 2 stellt eine Erweiterung von möglichen Ansprüchen gegen den Dienstherrn dar. Der Wortlaut der Änderungen Abs. 4 wurde übernommen, bis auf die Verordnungsermächtigung, die systematisch in Abs. 5 zu verorten ist.

Abs. 3 konkretisiert die unbillige Härte sowie die Erfolglosigkeit der Vollstreckung und sieht die Verweigerung der Übernahme der Erfüllung vor, da insoweit schon eine Kompensation aufgrund der Regelungen des SHBeamtVG erfolgt ist.

Abs. 4 regelt die Frist und abstrakt das Verfahren in der Ursprungsfassung des Abs. 3. Dabei ist die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde festgelegt.

Die Wesentlichkeitstheorie gebietet in Abs. 5, diesen Aspekt der Fürsorgepflicht durch Verordnung zu konkretisieren, um eine hohe Transparenz zu gewährleisten. Insoweit sind u.a. die Hinweise des Finanzministeriums vom 22.7.2015, Az.: V. VI 1110-033.00 – 26447/2015, durch eine Verordnung zu ersetzen.

Rogosch